

Satzung der Gemeinde Fürstenstein zur
Änderung der Ortsabrundungs- und
Einbeziehungssatzung „Oberpolling-Hauptort“

Oberpolling-Hauptort
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB)

Genehmigungsfassung der
3. Änderungssatzung

Planungsstand vom 27.09.2012

3. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Oberpolling-Hauptort“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Oberpolling-Hauptort“ vom 29.11.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 23.05.2011.

§ 1

Der Geltungsbereich der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Oberpolling-Hauptort“ wird um die schraffierte Grundstücksteilfläche der Fl.Nr. 4867, Gemarkung Fürstenstein reduziert. Die Lagepläne M 1:1000, M 1:2000 und 1:6000 vom 28.03.2012 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die textlichen Festsetzungen der bestehenden Ortsabrundungssatzung vom 29.11.1995 geändert mit Satzung vom 02.10.2002 und 23.05.2011 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, den 18. DEZ. 2017
Gemeinde Fürstenstein


Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

Begründung und Erläuterung zur 3. Änderungssatzung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Oberpolling-Hauptort“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

1. Lage:

Der Änderungsbereich (Fl.Nr. 4867 Tfl.) liegt im nordöstlichen Bereich der Ortsabrundungssatzung nahe der Gemeindegrenze zu Neukirchen vorm Wald.

2. Ziel:

Die Gemeinde Fürstenstein möchte durch die Rücknahme des Geltungsbereiches verhindern, dass Wohngebäude in einem Bereich entstehen, der für eine Bebauung ungeeignet ist.

3. Städtebauliche Situation:

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Bebauung der Fl.Nr. 4867 Tfl. hier nicht sinnvoll. Die gesamte Fläche weist eine sehr starke Hanglage auf, die bei einer Bebauung aus planerischer und auch wirtschaftlicher Sicht einen erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Die Grundstücksfläche befindet sich zudem in einem Nordhang von Oberpolling. Vor allem in den Wintermonaten bedingt diese Lage eine sehr geringe Sonneneinstrahlung. Des Weiteren verlaufen durch das gesamte Grundstück großdimensionierte Abwasserleitungen, deren Verlegung bei einer Bebauung mit sehr hohen Kosten verbunden wäre.

Fürstenstein, 18. DEZ. 2017

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN


Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister